Verordnung über die Verleihung des Professortitels an Lehrer der Mittelschulen

vom 17. März 1981 (Stand 1. August 1981)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung von Art. 85 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980¹ als Verordnung:²

Art. 1

- ¹ Der Regierungsrat verleiht den Titel «Professor» auf Antrag des Erziehungsrates oder der Verkehrsschulkommission an:
- a) Hauptlehrer für wissenschaftliche Fächer, die über einen akademischen Abschluss verfügen;
- b) Hauptlehrer für wissenschaftliche Fächer, die über ein Sekundarlehrerdiplom verfügen;
- c) Hauptlehrer für Musik, Singen, Turnen oder Zeichnen, die über ein Maturitätszeugnis oder ein Primarlehrerdiplom verfügen und ein Fachstudium von der Dauer eines Hochschulstudiums abgeschlossen haben.
- ² Er kann den Titel in besonderen Fällen auch an Lehrbeauftragte verleihen.

Art. 2

¹ Der Titel wird verliehen:

- a) nach vierjähriger Bewährung an einer Mittelschule des Kantons an Hauptlehrer nach Art. 1 Abs. 1 lit. a und c dieser Verordnung;
- b) nach achtjähriger Bewährung an einer Mittelschule des Kantons an Hauptlehrer nach Art. 1 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung.
- ² Über die Bewährung erstellt der Rektor ein Gutachten.

sGS 215.1.

² Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. April 1981, SchBl 1981, Nr. 4; in Vollzug ab Beginn des Schuljahres 1981/82.

215.14

Art. 3

 $^{\rm 1}$ Die Verordnung über die Verleihung des Professortitels an Lehrer der Kantonsschulen, der Verkehrsschule und der Lehrerbildungsanstalten vom 4. November $1968^{\rm 3}$ wird aufgehoben.

Art. 4

¹ Diese Verordnung wird ab Beginn des Schuljahres 1981/82 angewendet.

³ nGS 5, 478 (sGS 215.11).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	16-21	17.03.1981	01.08.1981

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
17.03.1981	01.08.1981	Erlass	Grunderlass	16-21